de 13.

Statut

für den

Consumverein Mannheim.

MANNHEIM.

Buchdruckerei von J. Ph. Walther.

1871.

1002

Digitized by Google

de 13.

Statut

für den

Consumverein Mannheim.

MANNHEIM.

Buchdruckerei von J. Ph. Walther.

1871.

1002

Digitized by Google

de

13.

Statut

für den

Consumverein Mannheim.

MANNHEIM.

Buchdruckerei von J. Ph. Walther.

1871.

1002

Digitized by Google

de

13.

Statut

für den

Consumverein Mannheim.

MANNHEIM.

Buchdruckerei von J. Ph. Walther.

1871.

1002c

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Statut

für den

Consumverein Mannheim.

Der seit dem 11. April 1866 allhier zu Mannheim bestehende Consumverein hat die Revision seines bisherigen Statuts behufs Erwerbung der Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 vorgenommen und setzt dieses neue Statut hiermit in Folgendem fest.

A. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1. Die Unterzeichneten bilden unter der Firma:

„Consumverein Mannheim eingetragene Genossenschaft"

einen Verein, dessen Zweck ist, Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung Jedermann, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen, und letzteren aus dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln.

Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

B. Ordnung und Leitung der Vereinsangelegenheiten. Organe des Vereins.

§ 2. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller Mitglieder. Seine Organe sind:

1. Der Verwaltungsrath,
2. Die Generalversammlung.

I. Vom Verwaltungsrathe.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§ 3. Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Mitgliedern, welche in der Generalversammlung nach (relativer) Stimmenmehrheit mittelst geheimer Stimmgebung in einem Wahlgang auf 3 Jahre gewählt werden.

Zu jedem Jahre tritt ein Drittel der Mitglieder aus; im ersten Jahre entscheidet das Loos über die Reihenfolge des Austritts.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Lagerhalter, Verwalter und Lieferanten des Vereins können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

b. Legitimation.

§ 4. Die Legitimation der Verwaltungsraths-Mitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch den Verwaltungsrath in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

(§ 3. No. 7. § 18. des Gen. Gesetzes.)

c. Zeichnung für den Verein.

§ 5. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung dem Verein gegenüber hat die

Zeichnung aber nur, wenn sie von dem Vorsitzenden und Schriftführer des Verwaltungsraths oder von deren Stellvertretern geschehen ist.

(§ 19. des Gen. Gesetzes.)

d. Geschäftsführung.

§ 6. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer, und zugleich für beide in Fällen der Abhaltung Stellvertreter, sowie mindestens zwei controllirende Mitglieder.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden in einem bestimmten Locale entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt, oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, und es ist die Einladung dazu den Mitgliedern, unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung, so zeitig zuzustellen, daß diesen die Möglichkeit ihr nachzukommen, ausreichend gewahrt bleibt.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths sind Protokolle aufzunehmen, welche die gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende nimmt die Protokolle in Verwahr.

§ 8. Auf Verlangen von drei Verwaltungsrathsmitgliedern hat der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung eine Sitzung anzuberaumen. Dieses Verlangen muß schriftlich gestellt und es müssen darin die Berathungsgegenstände angegeben werden.

e. Befugnisse und Obliegenheiten des Verwaltungsraths.

§ 9. Der Verwaltungsrath vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 durch die §§ 17 und ff. ihm ertheilten Befugnißen.

§ 10. Er führt die Vereinsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüße darin beschränkt und an die Genehmigung der Generalversammlung gewiesen ist.

(§§ 17, 20 des Gen. Gesetzes.)

§ 11. Für jeden durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugniße oder sonst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit dem Verein verursachten Schaden, haften die Verwaltungsrathsmitglieder mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

§ 12. Der Verwaltungsrath ernennt die erforderlichen Beamten, bestimmt den Gehalt sowie die Höhe der Caution derselben, stellt die Art ihrer Geschäftsführung fest, und überwacht die letztere.

§ 13. Derselbe entscheidet über Waarenbezug und Waarenverkauf, über alle sonstigen nicht schon hieraus sich ergebenden oder der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehaltenen Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14. Ganz besonders hat der Verwaltungsrath auch für die nach den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48 und 51 des Genossenschaftsgesetzes nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen; ebenso die ihm in den §§ 31, 52, 56 bis 58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls ihn die im Gesetze (§ 66 — 68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Vereinskasse zur Erstattung der letzteren gehalten ist.

Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrags und aller späteren denselben abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüße beim Handelsgericht erfolgt durch den Verwaltungsrath in Person. Der Vertrag wird im Original vorgelegt und Abschrift oder Abdruck beigefügt. Die Gesellschaftsbeschlüße sind in doppelter Abschrift einzureichen.

Der Verwaltungsrath hat die vom Verwalter vorzulegenden Monatsabschlüße und die beim Halbjahresschluß abzulegende Rechnung nebst Bilanz genau zu revidiren, mit den Büchern, Cassenbeständen und Waarenvorräthen zu vergleichen, darüber der Generalversammlung zu berichten und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu machen.

Die durch § 26 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung der Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres sowie der Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen, oder ausgeschiedenen und der Zahl der zeitigen Mitglieder des Vereins hat der Verwaltungsrath im Februar jedes Jahres zu bewirken.

f. Enthebung der Verwaltungsrathsmitglieder von ihrem Amte.

§ 15. Verwaltungsrathsmitglieder können, wenn sie die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, in Gant gerathen, ihre Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllen, mit dem Verein es zum Prozeße kommen lassen, endlich sich einer Unredlichkeit gegen denselben schuldig machen, durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Funktion jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht den übrigen Verwaltungsrathsmitgliedern zu, kann aber auch aus der Mitte der sonstigen Vereinsmitglieder hervorgehen, wenn er unter Angabe der Gründe beim Verwaltungsrath schriftlich eingereicht und von mindestens dreißig Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

II. Von der Generalversammlung.

a. Theilnahmerecht.

§ 16. Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in den Angelegenheiten desselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den deßhalb zu fassenden Beschlüßen eine Stimme, welche auf keinen andern übe tragen werden kann.

b. Berufung und Einladung.

§ 17. Die Berufung der Generalversammlung geht vom Verwaltungsrath aus.

Die Einladung hiezu erfolgt durch 3 malige Einrückung in die zu den Bekanntmachungen des Vereins bestimmten öffentlichen Blätter und durch Anschlag in den Verkaufslocalen des Vereins. Dieselbe wird vom Vorsitzenden und Schriftführer des Verwaltungsraths unterzeichnet. Die erste Einrückung in

Google

die öffentlichen Blätter und der Anschlag in den Verkaufslocalen muß mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage erfolgen. Ueber den rechtzeitigen Anschlag in den Verkaufslocalen hat ein Mitglied des Verwaltungsraths Bescheinigung zu ertheilen.

Die Gültigkeit der Generalversammlung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß Anschläge vorzeitig abgenommen oder abgerissen und verloren gegangen sind.

In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden. (§ 32, Alin. 2 des Gen. Ges.)

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§ 18. Die Generalversammlungen finden regelmäßig im Monat Februar und August nach Ablauf jedes Rechnungshalbjahres statt zur Mittheilung der Geschäftsbilanz über das abgelaufene Halbjahr, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge sowie eventuell behufs Vornahme der nöthigen Wahlen.

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§ 19. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden und der Verwaltungsrath ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Theil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf anträgt.

e. Tagesordnung.

§ 20. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrath festgesetzt; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung schriftlich von mindestens zwölf Vereinsmitgliedern gestellt werden.

f. Leitung.

§ 21. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths; das Protokoll führt dessen Schriftführer. Doch kann durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblick ein anderer Vorsitzender und Schriftführer bestellt werden.

g. Abstimmung.

§ 22. Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände und es kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, falls zehn Mitglieder in der Versammlung darauf antragen.

Ueber Ausschließung von Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Scrutatoren ernennt der Vorsitzende.

h. Beschlüsse.

§ 23. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Vereinsmitglieder gefaßten Beschlüsse haben für den Verein verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§ 24. Nur der Beschluß über Auflösung des Vereins und über Abänderung des Statuts bedarf zu seiner Gültigkeit die Zustimmung von drei Vierteln in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens zwei Drittel der jeweiligen Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die erste zum Zwecke der Auflösung des Vereins oder der Abänderung des Statuts zusammen berufene Versammlung wegen unzureichender Betheiligung erfolglos geblieben, so muß der Verwaltungsrath alsbald eine neue Versammlung anberaumen, in welcher über die Vereinsauflösung oder Statutsänderung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit einer Majorität von drei Vierteln ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

§ 25. Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes Protokollbuch eingetragen, vom

Digitized by Google

Vorsitzenden und den anwesenden Verwaltungsrathsmitgliedern, dem Schriftführer und mindestens drei anderen anwesenden Vereinsgenossen unterzeichnet und sammt den Belegen über die erfolgte Einladung vom Verwaltungsrathe aufbewahrt.

I. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§ 26. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen außer der an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenstände, folgende Angelegenheiten:

1. Beschwerden gegen den Verwaltungsrath,
2. Abänderung dieses Gesellschaftsvertrags,
3. Errichtung neuer Verkaufslocale,
4. außerordentliche Ausgaben von mehr als Zweihundert Gulden,
5. Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen und nicht jederzeit mit einer längstens dreimonatlichen Kündigungsfrist gelöst werden können,
6. Anlegung von Vereinsgeldern außerhalb des Waarenverkaufsgeschäfts,
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum,
8. Bestimmung des Höchstbetrags der bis zum nächsten Rechnungsabschluß aufzunehmenden Anlehen und Bedingungen regelmäßig anzunehmender Spareinlagen,
9. Wahl und Entschädigung der Verwaltungsrathsmitglieder für Mühewaltung jeder Art und Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Verwaltungsrath, deren Legitimation durch Abschrift des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses geführt wird.
10. Vertheilung des Geschäftsgewinns, Prüfung der Rechnung und Entlastung des Verwaltungsrathes,
11. Ausschluß von Mitgliedern,
12. Anschluß an genossenschaftliche Verbände und Austritt aus denselben.

C. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 27. Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche

Beitrittserklärung bei dem Verwaltungsrathe. Aufnahmefähig sind alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können.

Dem Abgewiesenen steht die Berufung an die Generalversammlung offen.

§ 28. Verloren wird die Mitgliedschaft:

1. Durch den Tod,
2. durch Ausstoßung mittelst Generalversammlungsbeschlußes wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrenrühriger Handlungen,
3. durch freiwilligen Austritt mit dem Ablauf des zweiten auf die schriftliche Kündigung folgenden Halbjahres.

§ 29. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§ 28, No. 2 u. 3) oder dessen Erben (§ 28, No. 1) kann nur den Betrag seines Geschäftsantheils (Guthabens) einschließlich der Dividende des zuletzt abgelaufenen Halbjahres und abzüglich des im folgenden Absatz bestimmten Austrittsgeldes, sonst aber keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen fordern. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht an die Dividende des laufenden Halbjahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile (Guthabens) an die Ausgeschiedenen erfolgt drei Wochen nach Ablauf desjenigen Kalenderhalbjahres, in welchem oder mit Ablauf dessen die Mitgliedschaft ihr Ende erreicht. Bei der Rückzahlung werden jedoch von dem Geschäftsantheil fl. — 30 kr.,

— Dreißig Kreuzer —

zurückbehalten, welche dem Reservefond (§ 38) zufließen.

Befreit davon sind die Geschäftsantheile der durch Tod oder Ausschluß ausgeschiedener Mitglieder.

§ 30. Dieser Auszahlung des Guthabens kann sich der Verein bei etwaigem schlechten Stande des Gesellschaftsvermögens nur durch Auflösung oder Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innebehaltung seines Guthabens, soweit es statutenmäßig zur Deckung der Vereinsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Erledigung der Mitgliedschaft für alle bis zum letzteren Zeitpunkt eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins nach Maßgabe des § 63 des

Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 dessen Gläubigern gegenüber solidarisch mitverhaftet.

Eine Einmischung in die Vereinsangelegenheiten steht ihm indessen deßhalb in keiner Weise zu.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 31. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen zu stimmen,

b. vom Vereinslager Waaren zu kaufen und die etwa sonst vom Verein zur Waarenbeschaffung gebotenen Gelegenheiten für sich zu benutzen.

c. nach Maaßgabe des § 43 Dividende zu beanspruchen.

§ 32. Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

a. zur Bildung eines Geschäftsantheils die im § 33 bestimmten Zahlungen zu leisten,

b. nach Bestimmung des § 29 beim Ausscheiden ein Austrittsgeld zu entrichten,

c. dem gegenwärtigen Statut sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln,

d. für Erfüllung sämmtlicher vom Verein ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, soweit die Vereinsactiven dazu nicht ausreichen, solidarisch mit seinem ganzen Vermögen zu haften, wobei es nach § 12 des Genossenschaftsgesetzes gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt des Einzelnen bereits bestanden oder erst während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

E. Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

§ 33. Der Normalbetrag der Geschäftsantheile, deren jedes Mitglied nur einen erwerben kann, ist

fl 10 —

Zehn Gulden.

Dasselbe erhält, sobald dieser Betrag voll einbezahlt ist, einen darauf lautenden Einlageschein.

Um den Mitgliedern jedoch die Einzahlung der Geschäftsantheile zu erleichtern soll es gestattet sein, bei ihrem Eintritt nur 30 kr.

Dreißig Kreuzer

zu entrichten und das übrige nach und nach durch den auf ihren Theil fallenden Nutzen (Dividende) auflaufen zu lassen.

Die Ergänzung der Theileinlage auf den vollen Betrag des Geschäftsantheils muß jedoch bis zum Schluße des auf den Eintritt folgenden Geschäftsjahres vollzogen sein, ansonst das Mitglied aus dem Verein entlassen wird.

Die vollen Geschäftsantheile werden vom 1. des auf die Einzahlung oder Ergänzung folgenden Monats an mit fünf vom hundert verzinst.

§ 34. Ueber den Normalbetrag des Geschäftsantheils hinaus werden die nicht erhobenen Dividenden als Spareinlagen gutgeschrieben und in gleicher Weise von 10 fl. — zu 10 fl. — mit fünf Procent verzinst. In soweit der Verein für die Spaareinlagen in seinem Geschäft keine Verwendung mehr hat, kündigt er dieselben, von der höchsten Einlage anfangend, theilweise oder ganz. Die Rückzahlung erfolgt jeweils am vorletzten Tage des Monats nach vorausgegangener Kündigung von mindestens acht Tagen.

§ 35. Ebenso können die Mitglieder ihre Spareinlagen vom Verein zurückerhalten, nur sind hiebei folgende Kündigungsfristen einzuhalten:

bis zu 10 fl. einschließlich	acht Tage
von da bis zu 50 fl. einschließlich	vier Wochen
über 50 fl.	zwei Monate.

Denjenigen Mitgliedern, welche nachweisen, daß sie von hier wegzieben und deßhalb aus dem Verein austreten, sollen ihre Spareinlagen nach eintägiger Kündigung zurückbezahlt werden.

§ 36. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Gesellschaftsvertrags und ein Abrechnungsbuch, worin die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, die Spareinlagen, sowie der Umsatz beim Verein eingetragen werden.

§ 37. Ueber den Geschäftsantheil darf, so lange er in der Vereinskasse steht, kein Mitglied irgend wie verfügen, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung des-

Digitized by Google

selben dem Verein gegenüber durchaus unverbindlich, was in dem Abrechnungsbuch ausdrücklich zu vermerken ist.

F. Reservefond.

§ 38. Zur Deckung ungewöhnlicher Verluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Rechnungshalbjahres bestritten werden können, dient der Reservefond.

Derselbe wird durch die gemäß § 43 bestimmten Antheile am Reingewinn und die in § 29 festgesetzten Austrittsgelder ausgeschiedener Mitglieder gebildet und verbleibt dem Vereine bis zu dessen Auflösung. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche daran.

G. Waarenverkauf.

§ 39. Die Lagerhalter besorgen in Vollmacht des Vereins und gemäß den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen die Aufbewahrung und den Verkauf der Vereinswaaren. Sie verkaufen die Waaren bei Strafe sofortiger Entlassung nur gegen Baarzahlung und liefern den Erlös nach der ihnen vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktion regelmäßig an den Verwalter des Vereins ab.

H. Cassen- und Rechnungswesen.

§ 40. Der von dem Verwaltungsrath angestellte Verwalter führt die Casse und Bücher gemäß dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage, übernimmt die eingehenden Gelder von den Lagerhaltern, stellt denselben darüber Bescheinigung aus und bestreitet alle vorkommenden Ausgaben, letztere jedoch nur gegen schriftliche Anweisung der aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths bestehenden Geschäftscommission.

§ 41. Der Rechnungsabschluß erfolgt halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember

Die Bilanz ist nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufzustellen; es sind also Vereinsschulden und Verpflichtungen jeder Art, die Geschäftsantheile der Mitglieder und der Reservefond unter den Passiven; der Werth der Mobilien nach Abschreibung von fünf Prozent für's Halbjahr für Abnutzung, der Cassebestand, der Werth der bei der Inventur vorgefundenen Waarenvorräthe und die ausstehenden Forde-

rungen aller Art (etwaige unsichere nach vorheriger Abschätzung ihres wirklichen Werthes) unter den Activen anzusetzen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

§ 42. Die Revision der Rechnung erfolgt durch eine von der Generalversammlung gewählte Commission, aus drei Vereinsmitgliedern bestehend, auf deren Antrag die Generalversammlung dem Verwaltungsrath Decharge ertheilt.

I. Vertheilung von Gewinn und Verlust.

§ 43. Der Reingewinn wird auf folgende Weise vertheilt:

85 % (achtzig fünf Procent) erhalten die Mitglieder,
13 % (zehn drei Procent) werden zum Reservefond geschlagen,
2 % (zwei Procent) werden zu Bildungszwecken verwendet.

Die 85 % des Nutzens, welche unter die Mitglieder zur Vertheilung kommen, werden je nach dem Umsatze derselben während des betreffenden Halbjahres ausgeschlagen.

§ 44. Sollten in Folge von Verlusten Abschreibungen von den Geschäftsantheilen der Mitglieder erforderlich sein, so erfolgen dieselben gleichmäßig; ebenso die Verluste, welche durch den Reservefond und die Geschäftsantheile nicht gedeckt werden.

K. Auflösung des Vereins und Haftung der Mitglieder.

§ 45. Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1. durch Beschluß der Generalversammlung,
2. durch Eröffnung der Gant über das Vereinsvermögen,
3. durch gerichtliches Erkenntniß in den durch § 35 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§ 46. Die Gant über das Vereinsvermögen wird vom Gericht auf die dem Verwaltungsrath obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet, und hat die Ganteröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge. (§ 51 Alin. 4. des Genossenschaftsgesetzes.)

Digitized by Google

§ 47. Vielmehr sind die Vereinsgläubiger erst nach Beendigung des Vereinconcurses, und nur in soweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalls an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Vereinsmitglieder zu halten. Die Deckung dieses Ausfalls erfolgt gemäß §§ 52 und ff. des Genossenschaftsgesetzes durch Zwangsumlagen, welche auf die Mitglieder ausgeschrieben werden.

§ 48. Die Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins außer dem Fall des Concurses erfolgt überall nach den im Genossenschaftsgesetz §§ 40 und ff. enthaltenen Grundsätzen durch den Verwaltungsrath.

L. Die Bekanntmachungen des Vereins und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§ 49. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorsitzenden und Schriftführer des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§ 50. Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein des Mannheimer Journals und der neuen badischen Landeszeitung in Mannheim. Falls dieselben eingehen, ersetzt sie der Verwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung durch andere in Mannheim erscheinende Blätter.

M. Streitigkeiten.

§ 51. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch die Generalversammlung endgültig entschieden nnd steht keinem Mitgliede die Berufung auf den Rechtsweg zu.

N. Vollziehung des Statuts.

§ 52. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht anwesenden, sowie aller später dem Verein Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Mannheim, 12. Februar 1871.

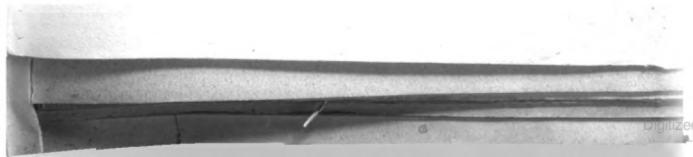
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google